

# 12. Düsseldorfer Insolvenztage

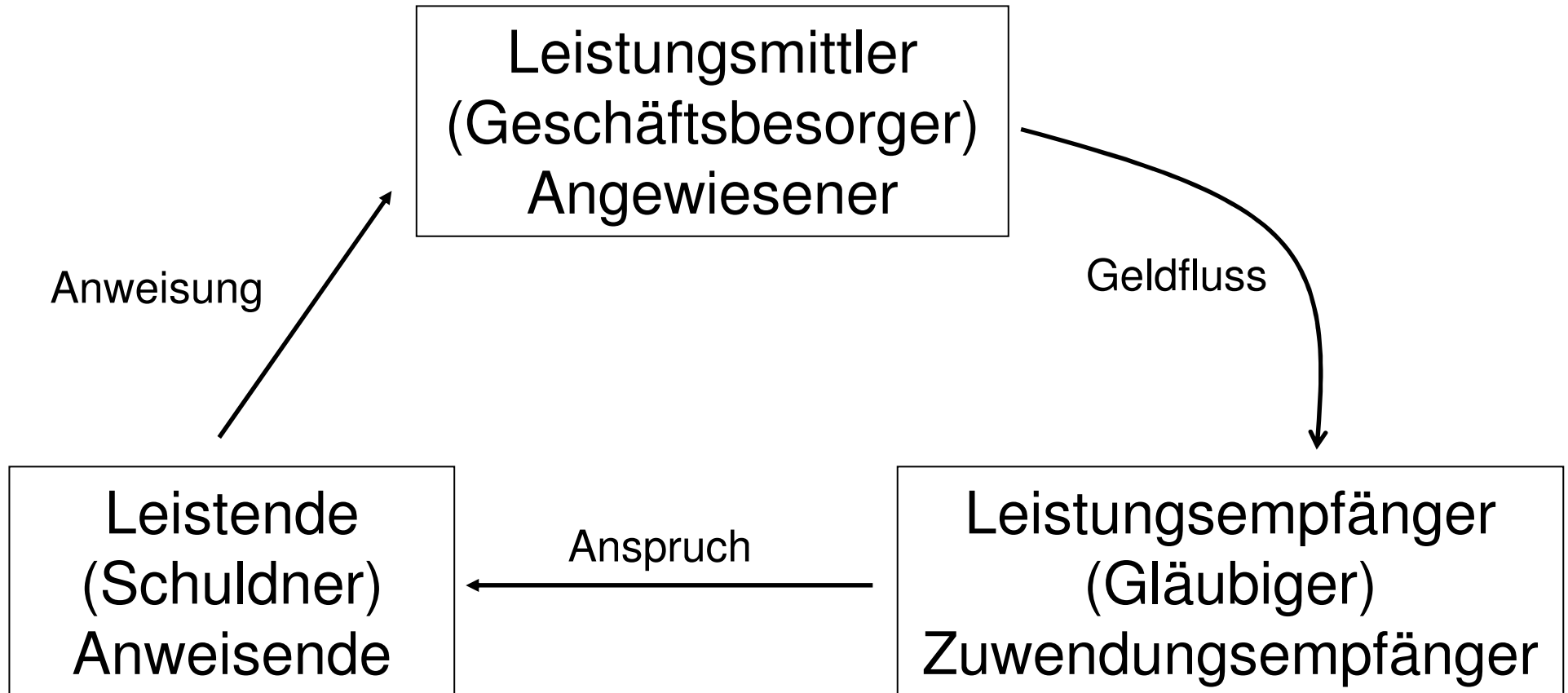
## Insolvenzanfechtung im Mehrpersonenverhältnis

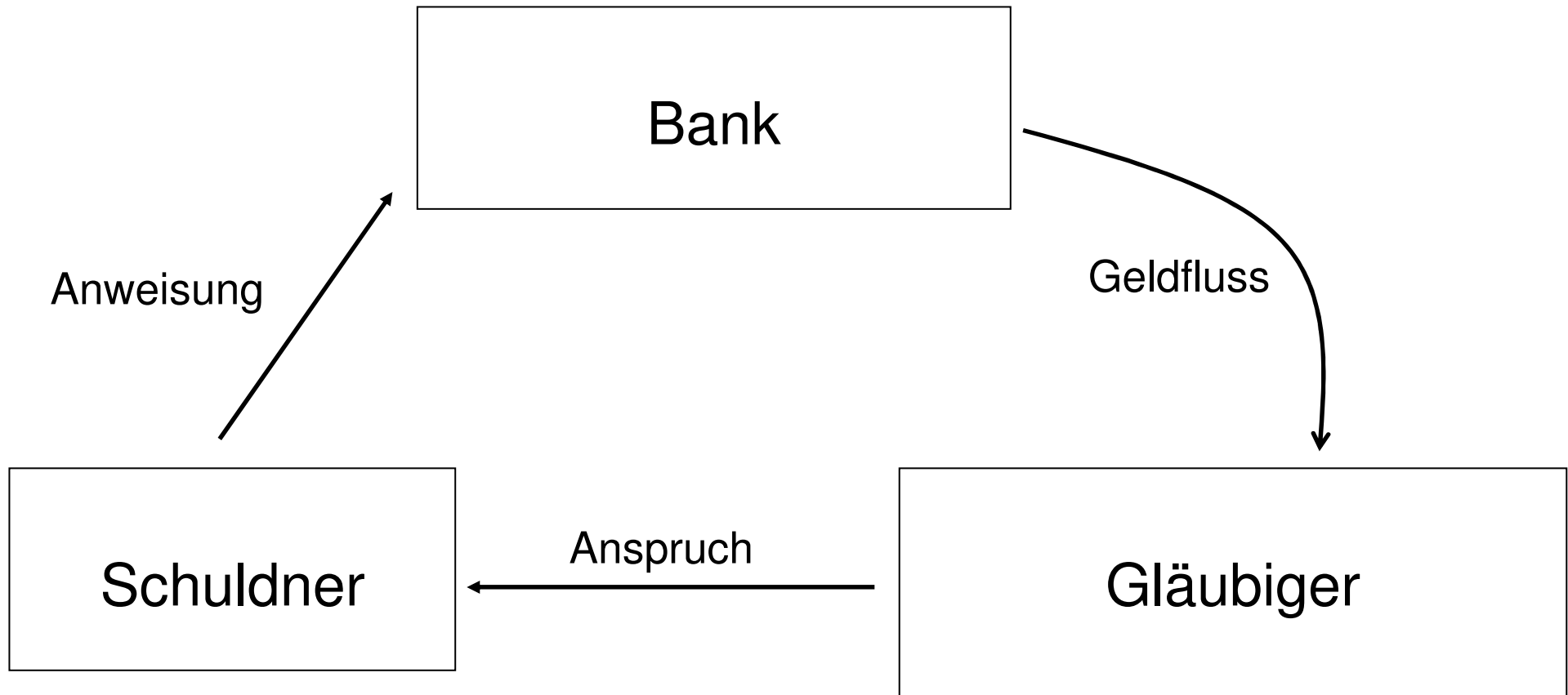
Prof. Dr. Florian Jacoby  
Düsseldorf, 25. Juni 2010

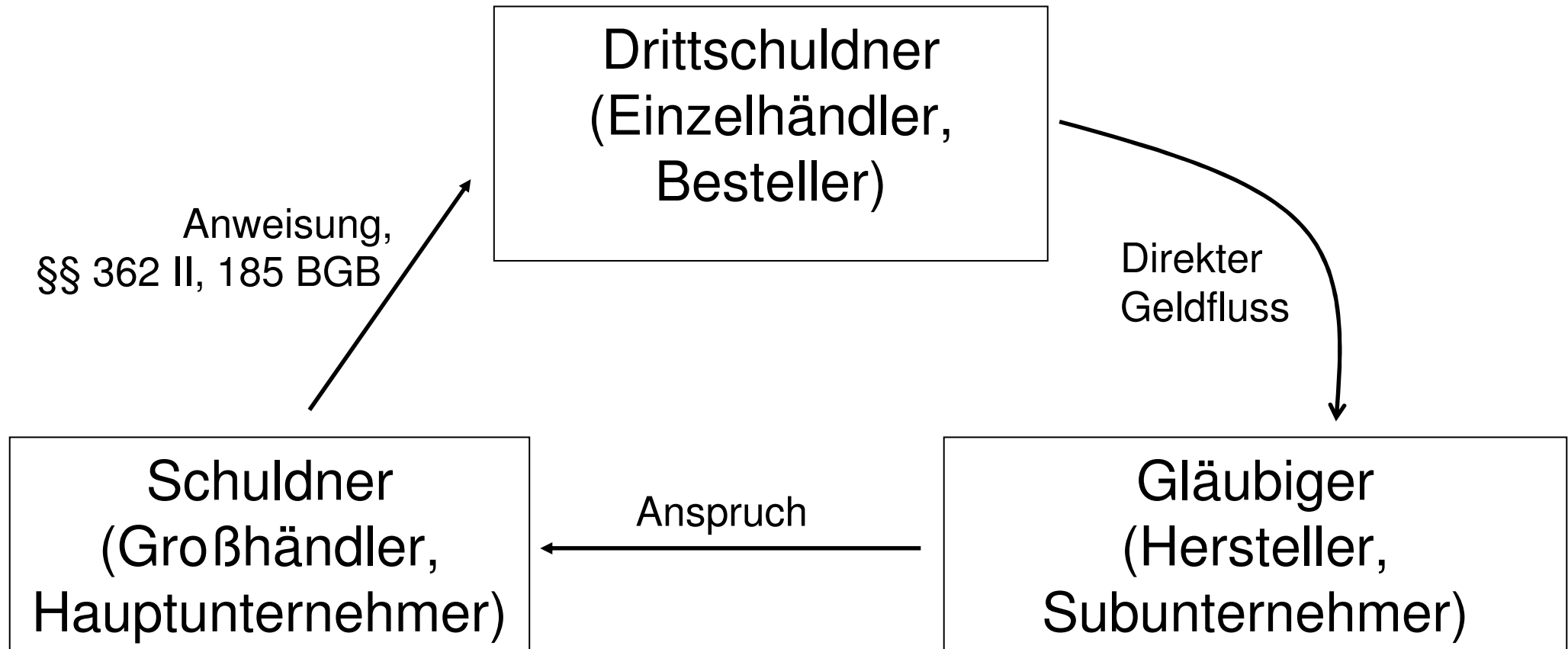
---

- Mittelbare Zuwendung
  - BGHZ 142, 284 = ZIP 1999, 1764
  - ZIP 2008, 2183; ZIP 2009, 769; ZIP 2009, 2301
- Zuwendung als unentgeltliche Leistung
  - BGH ZIP 2006, 957 BGHZ 174, 228 = ZIP 2008, 125
  - BGH ZIP 2009, 2303; ZIP 2010, 36
- Gläubigerbenachteiligung bei Anweisung auf Schuld
  - BGHZ 182, 317 = ZIP 2009, 2009
- Anfechtung der Anweisung nach § 133 InsO
  - BGHZ 174, 314 = ZIP 2008, 190

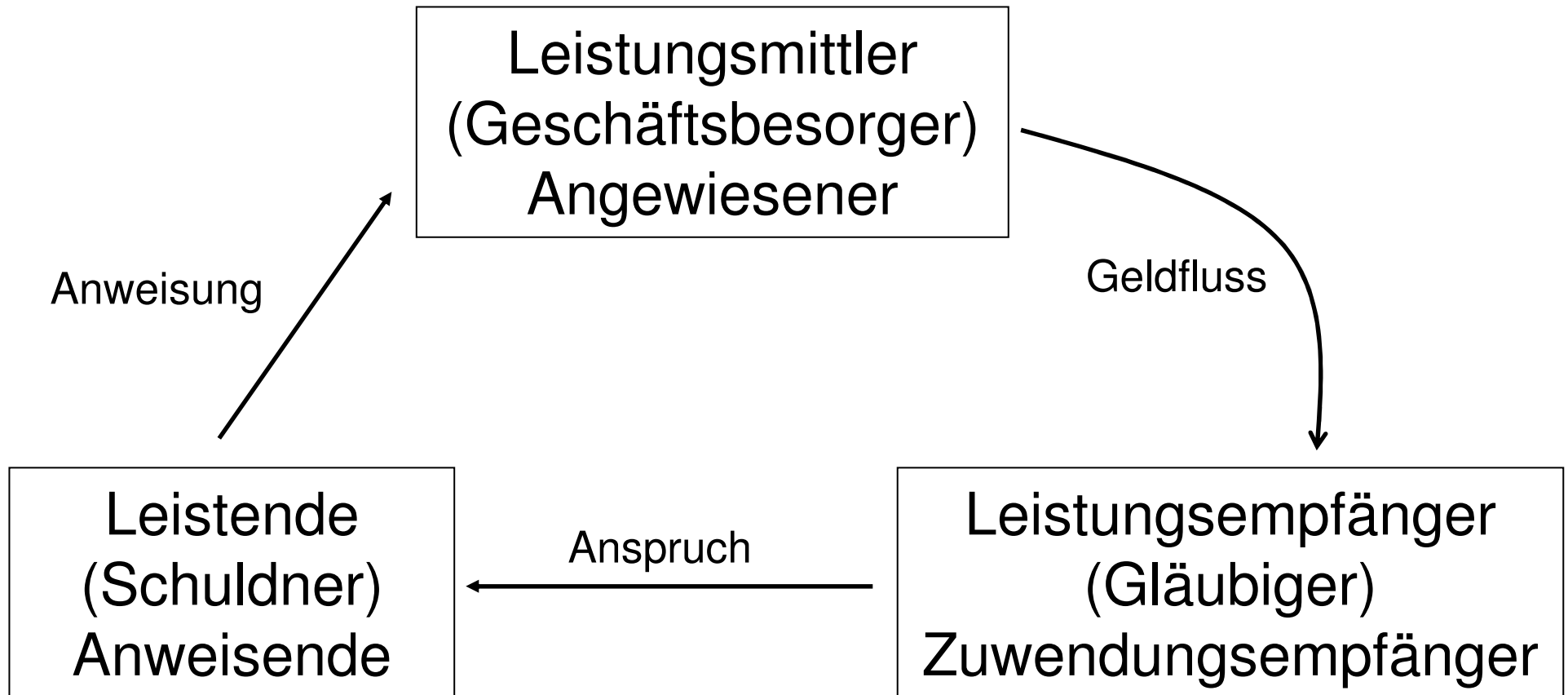
- I. Grundlagen: Das Zuwendungsdreieck
- II. Hauptfall: Die Insolvenz des Anweisenden
- III. Ausnahmefall: Die Insolvenz des Angewiesenen
- IV. Kollisionsfall: Die Doppelinsolvenz



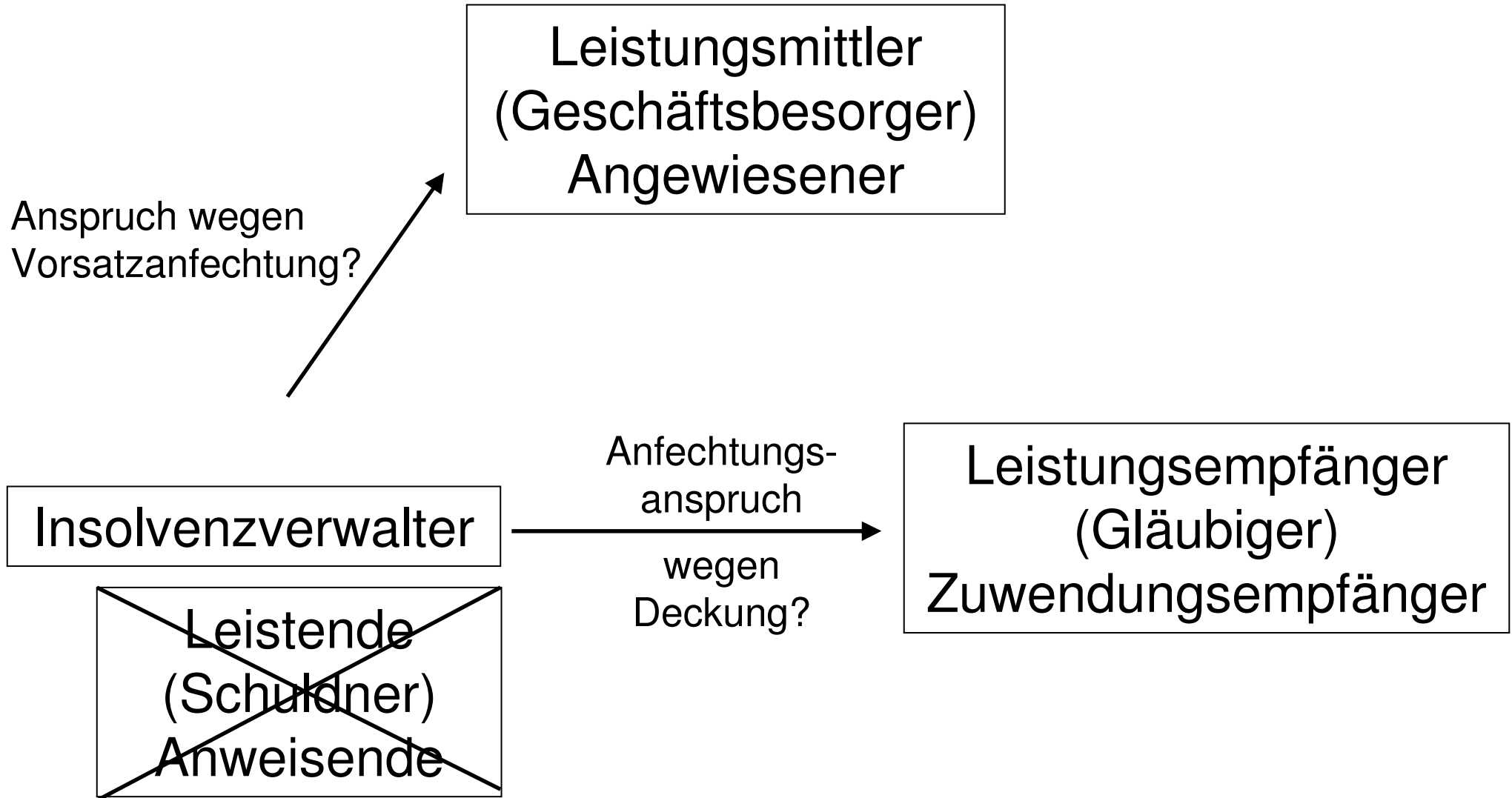




## Die Insolvenz des Anweisenden

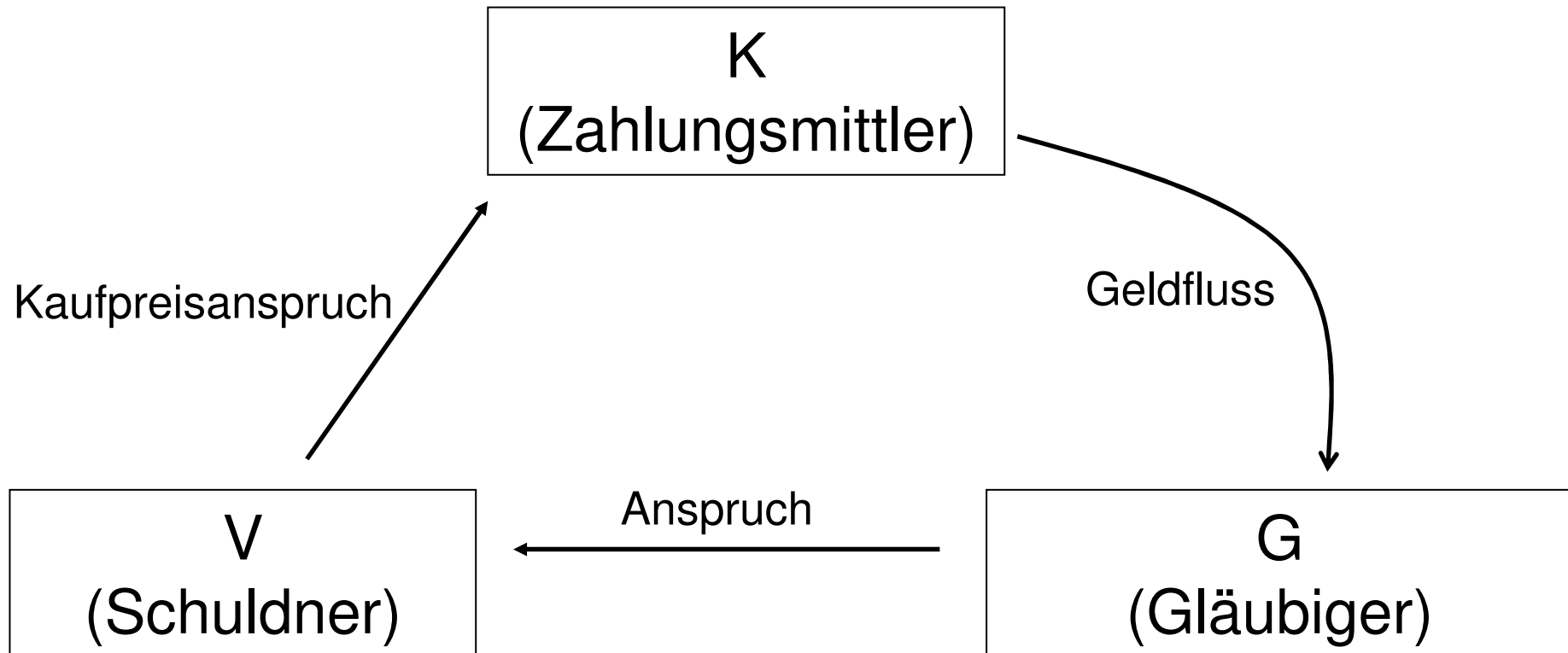


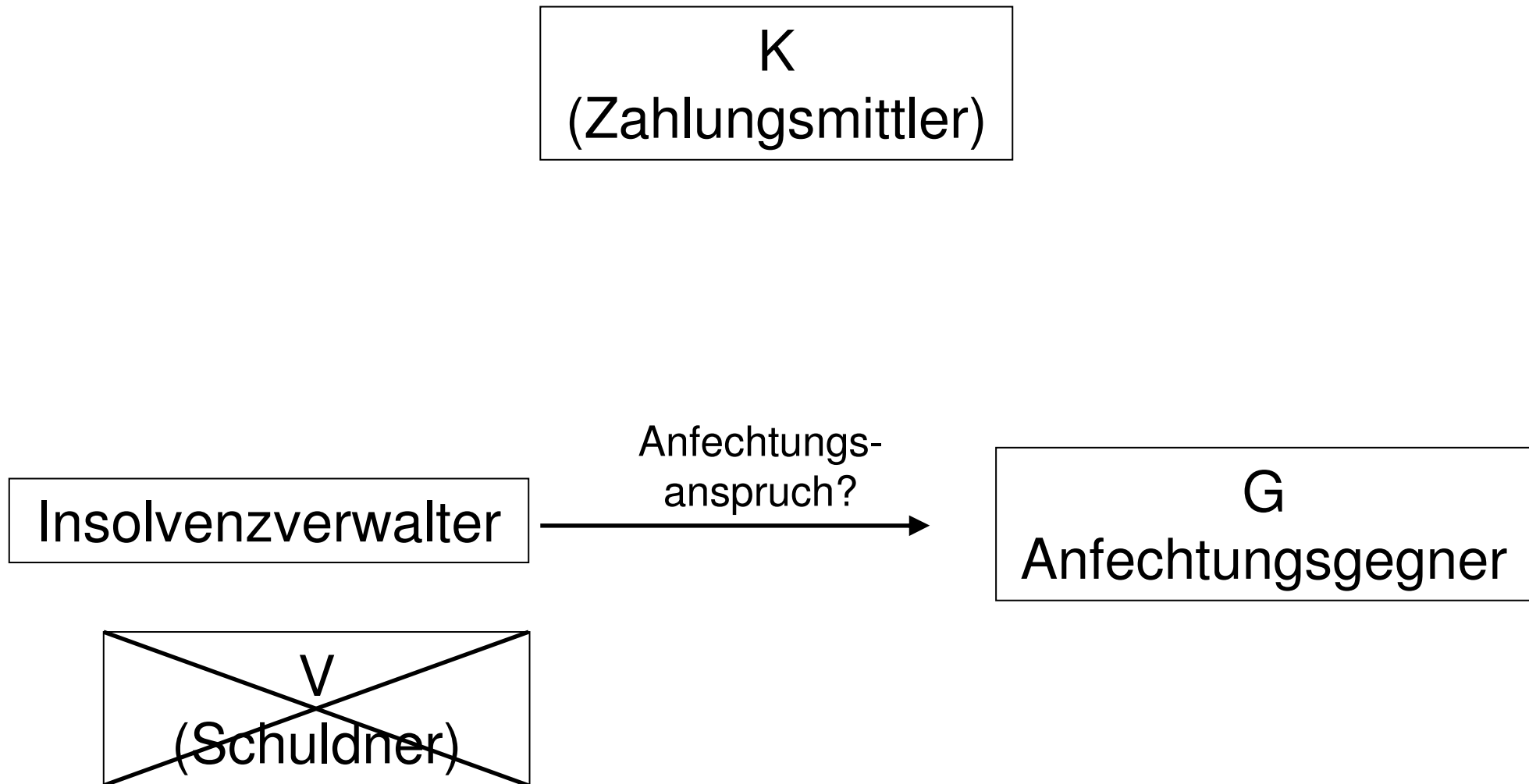




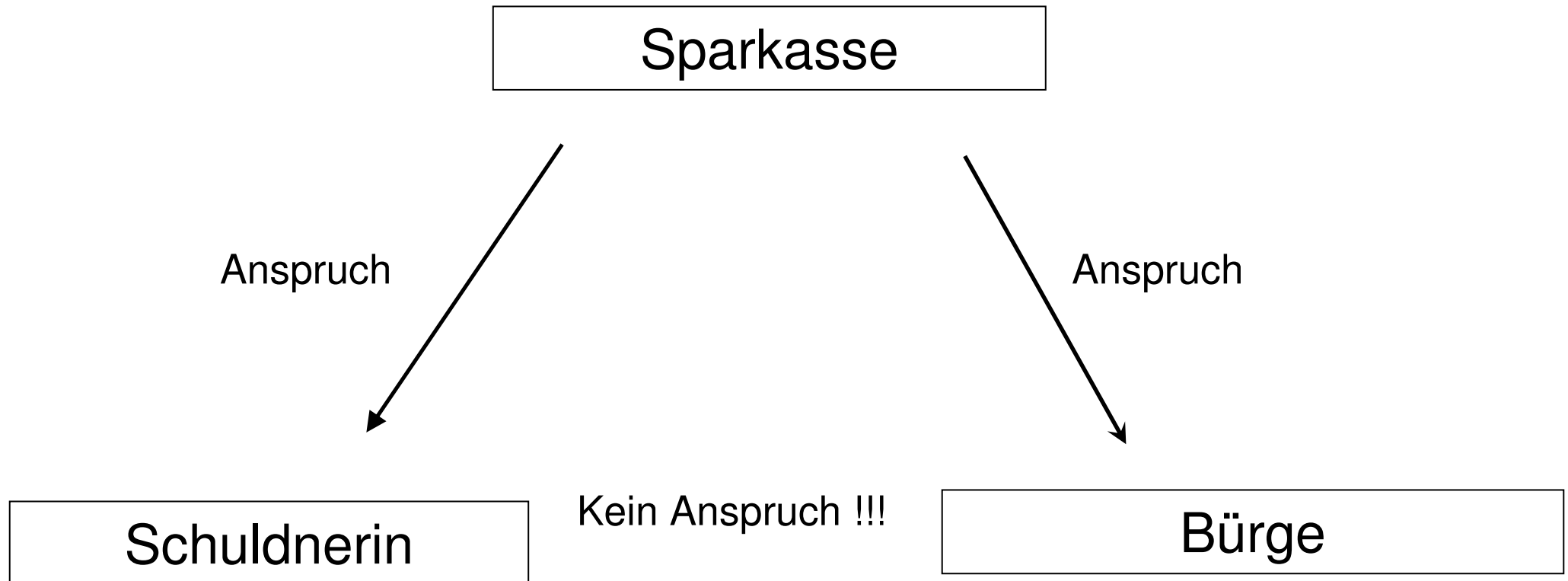
1. Deckungsanfechtung gegenüber Gläubiger  
(Zuwendungsempfänger)
  - a) Vorliegen einer Deckung
  - b) Gläubigerbenachteiligung
  
2. Vorsatzanfechtung gegenüber Geschäftsbesorger  
(Zuwendungsmittler)

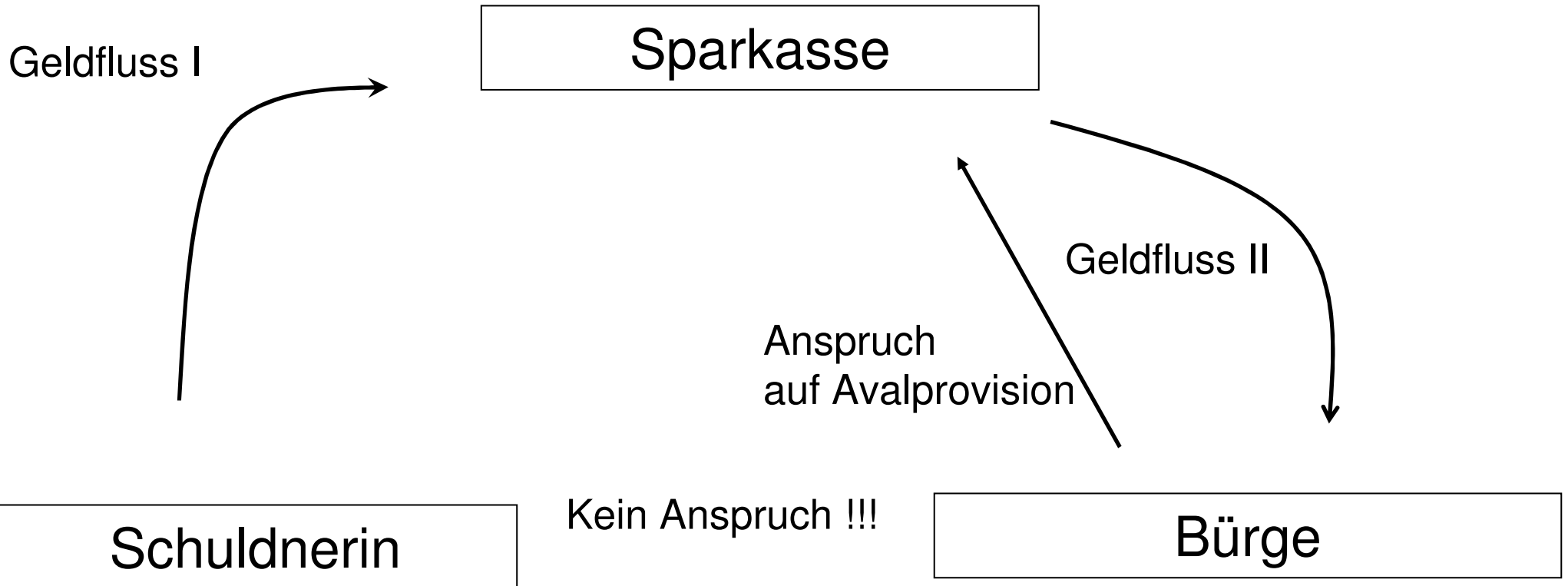
- Als Rechtshandlungen des Schuldners anfechtbar sind allerdings auch mittelbare Zuwendungen,
  - bei denen der Schuldner Vermögensbestandteile mit Hilfe einer Mittelsperson an den gewünschten Empfänger verschiebt,
  - ohne mit diesem äußerlich in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu treten.
- Für den Dritten muss hierbei erkennbar gewesen sein, dass es sich um eine Leistung des Schuldners gehandelt hat.





Hat der Gemeinschuldner als Verkäufer nach Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit seinem Vertragspartner nachträglich vereinbart, daß dieser den Kaufpreis an einen Dritten zahlt und hat der Käufer diese Verpflichtung erfüllt, richtet sich der Anfechtungsanspruch des Verwalters in der Regel ausschließlich gegen den Dritten, sofern für diesen die Zuwendung als Leistung des Gemeinschuldners erkennbar war.







Sparkasse

Insolvenzverwalter

Anfechtungs-  
anspruch?



Beklagte

~~Schuldnerin~~

- Keine anfechtbare mittelbare Zuwendung liegt im Falle der Leistungskette vor.
- Bei der Leistungskette verschiebt der Schuldner Vermögensbestandteile an einen Gläubiger, und dieser verschiebt sie weiter an seinen Gläubiger; hier ist lediglich der erste Gläubiger Insolvenzgläubiger und somit ein möglicher Anfechtungsgegner.
- Eine Anfechtung scheitert, weil die Beklagte nicht Gläubigerin der Insolvenzschuldnerin war.

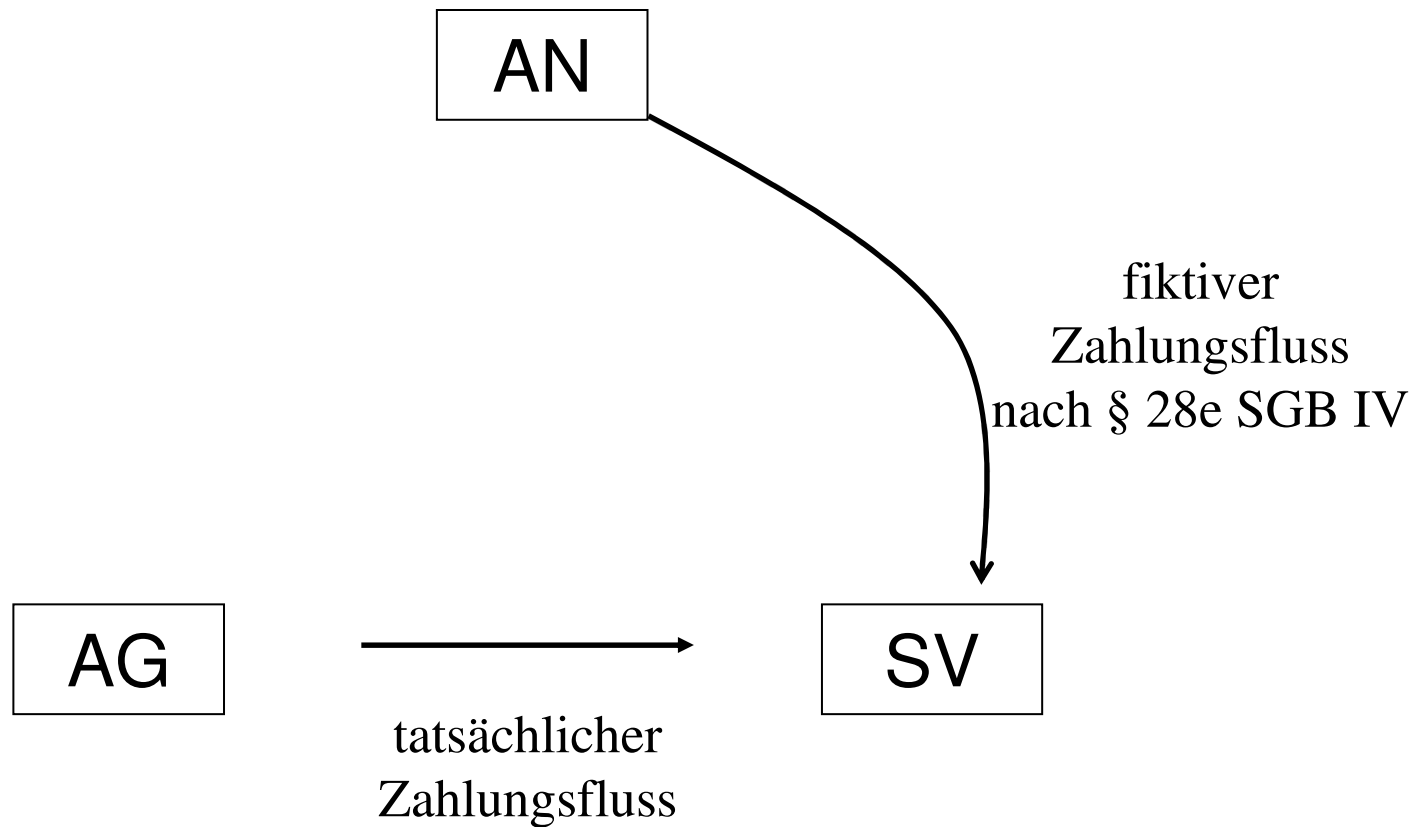
# Sonderfall: BGH ZIP 2009, 2301 zu § 28e SGB IV

AN

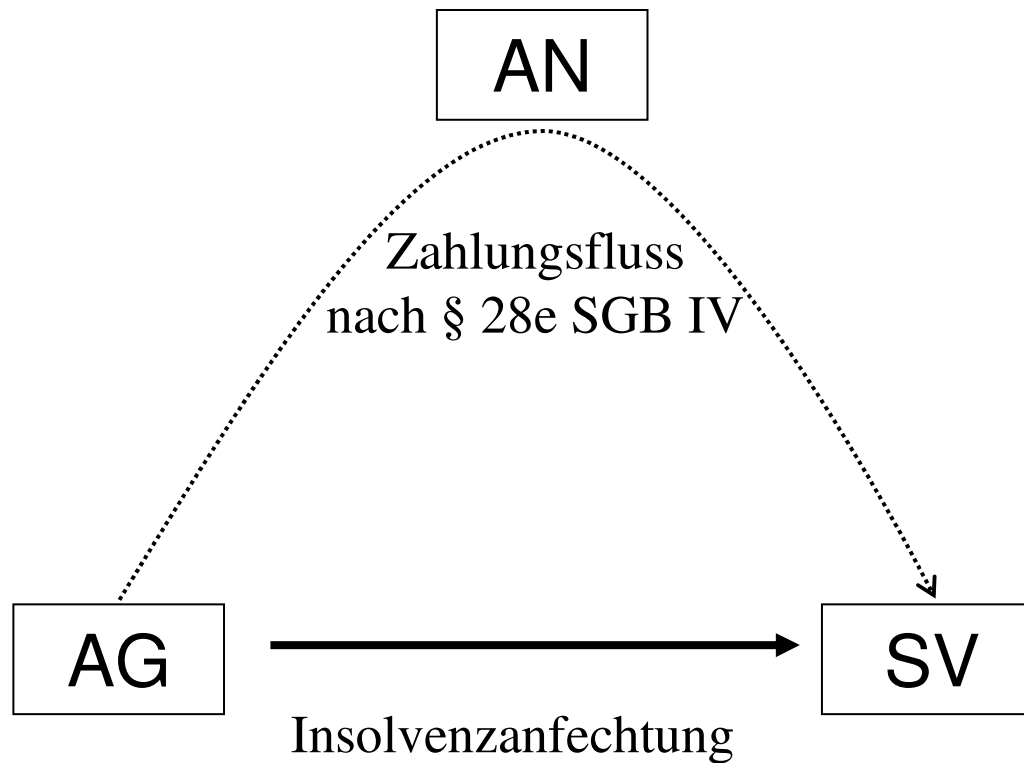
AG

SV

(1) <sup>1</sup>Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber [...] zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags **gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten** erbracht.



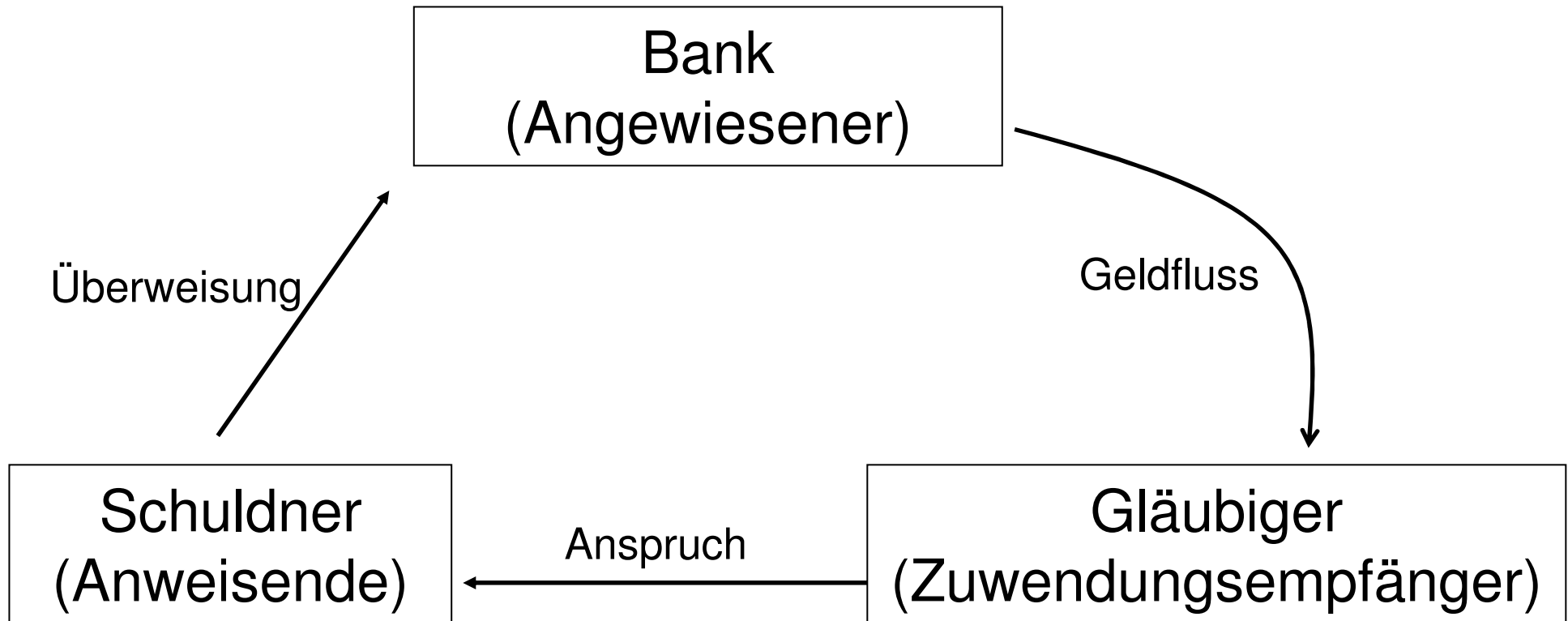
Die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zu den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen kann als Rechtshandlung des Arbeitgebers im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstellen angefochten werden.



- § 130 InsO
- § 131 InsO
- § 133 InsO



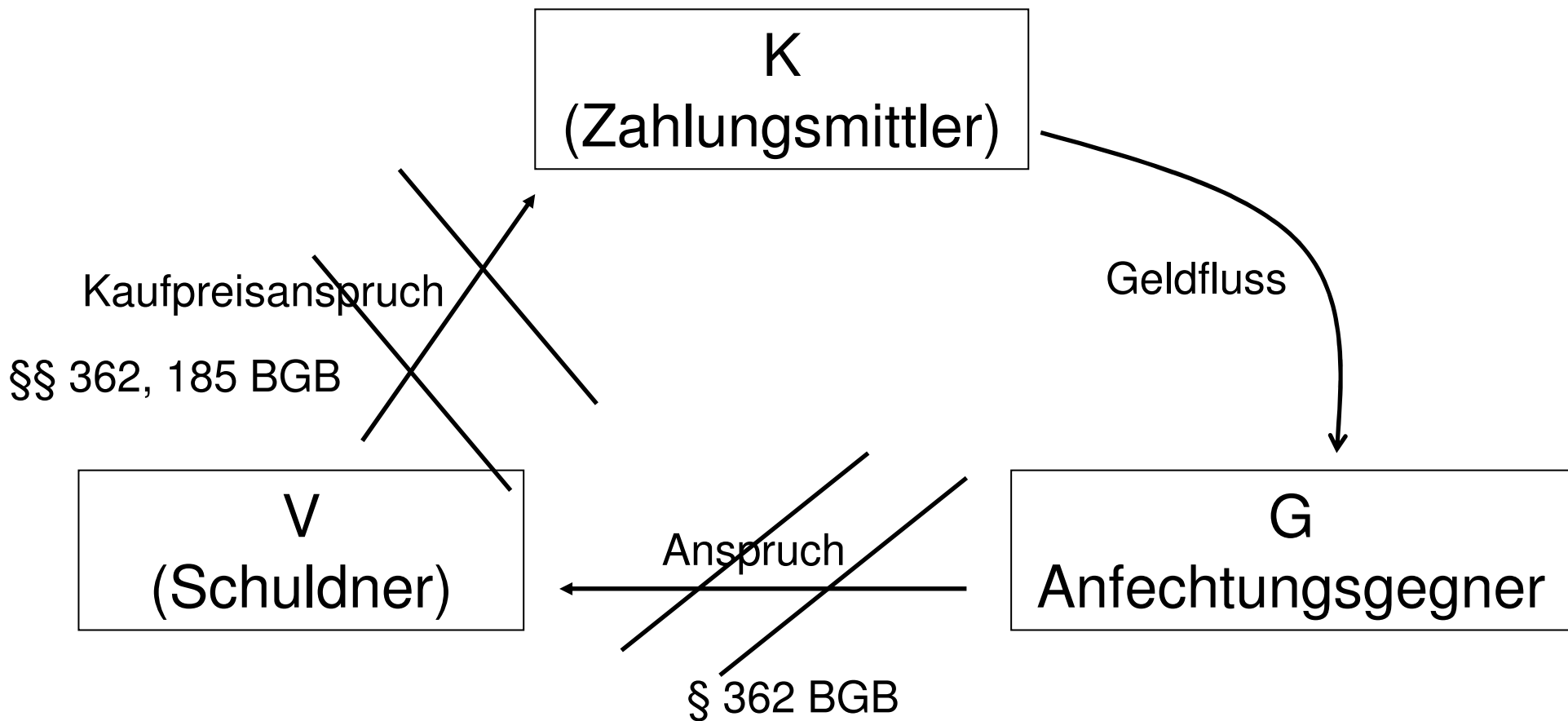
- Unmittelbar erhält Gläubiger Zuwendung aus dem Vermögen des Angewiesenen.
- Benachteiligung kann sich nur aus dem Rechtsverhältnis des Anweisenden zum Angewiesenen ergeben.



- Eine Gläubigerbenachteiligung scheidet aus, wenn ein Gläubiger mit Fremdmitteln, die nicht in das haftende Vermögen des Schuldners gelangt sind, befriedigt wird.
- Bei einer Zahlung des Schuldners durch Einschaltung eines Dritten ist zwischen der Anweisung auf Schuld und der Anweisung auf Kredit zu unterscheiden.

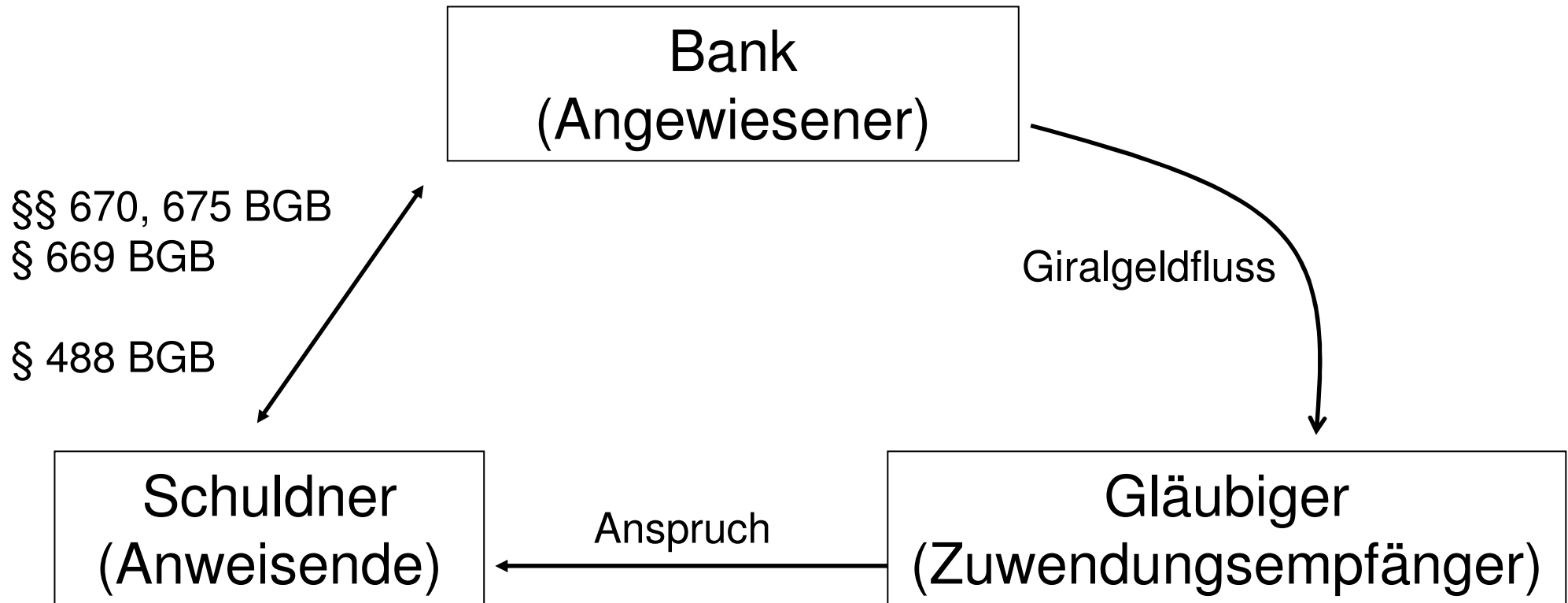
- Bei der Anweisung auf Schuld tilgt der Angewiesene mit der Zahlung an den Empfänger eine eigene, gegenüber dem Anweisenden bestehende Verbindlichkeit [...]
- Handelt es sich um eine Anweisung auf Schuld, führt die Zahlung durch den Angewiesenen zu einer Gläubigerbenachteiligung, weil der Schuldner mit der Zahlung an den Dritten **seine Forderung gegen den Angewiesenen** verliert.

# Mittelbare Zuwendung (BGHZ 142, 284 = ZIP 1999, 1764)



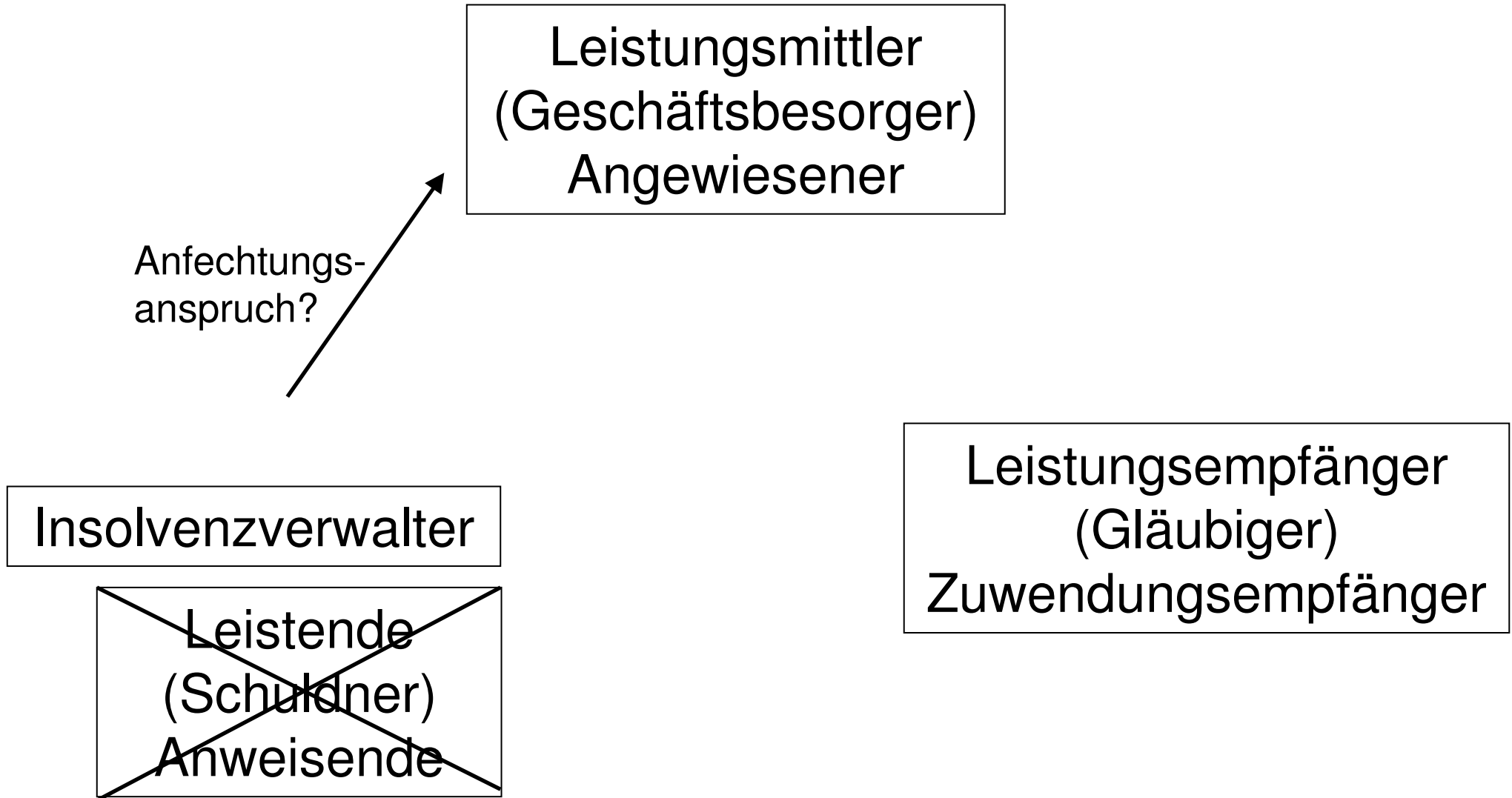
Für die Anfechtbarkeit einer mittelbaren Zuwendung reicht aus, dass der Gegenwert für das, was über die Mittelsperson an den Gläubiger gelangt ist, aus dem Vermögen des Schuldners stammt.

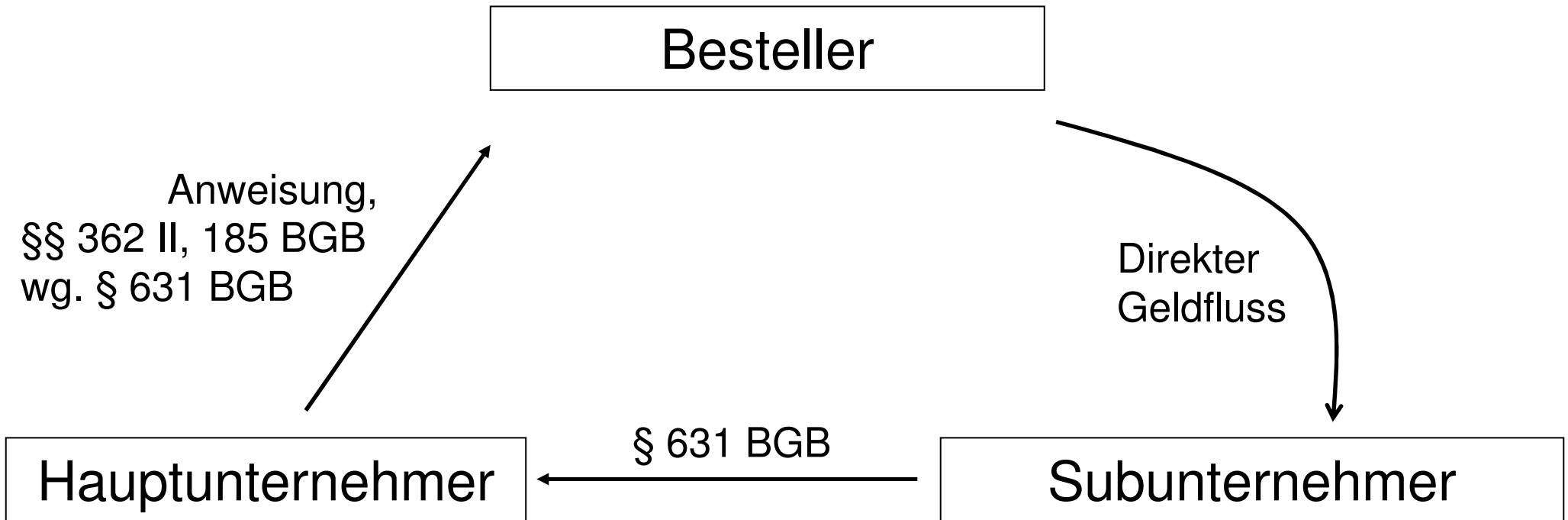
- Demgegenüber nimmt der Angewiesene bei der Anweisung auf Kredit die Zahlung an den Empfänger ohne eine Verpflichtung gegenüber dem Anweisenden vor, so dass er infolge der Zahlung zum Gläubiger des Anweisenden wird [...]
- Liegt eine **Anweisung auf Kredit** vor, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich aus, weil es durch die Zahlung lediglich zu einem **Gläubigerwechsel** in der Person des Angewiesenen kommt. Die Belastung der Masse mit dem Rückgriffsanspruch des Angewiesenen wird hier durch die **Befreiung von der Schuld des Zahlungsempfängers ausgeglichen** (RGZ 45, 148, 151 f; 81, 144, 145 f; ...).
- Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kredit für den Schuldner belastender ist als die mit seiner Hilfe getilgte Schuld, etwa weil er nur gegen Sicherheiten gewährt wurde.





- Anweisung auf Schuld
  - Schuld des Anweisenden gegen Angewiesenen erlischt,
  - Erlöschen der Schuld bedeutet Gläubigerbenachteiligung!
- Anweisung auf Kredit
  - Statt getilgter Forderung entsteht Verbindlichkeit gegenüber Angewiesenen,
  - Schließt dieser (bloße) Gläubigertausch Gläubigerbenachteiligung aus?
    - Herkömmlich: Einzelbetrachtung
    - Änderung durch BGHZ 182, 317 = ZIP 2009, 2009 (geduldete Überziehung)!?





Besteller

Anspruch  
aus § 631 BGB  
nach Anfechtung  
der Anweisung?



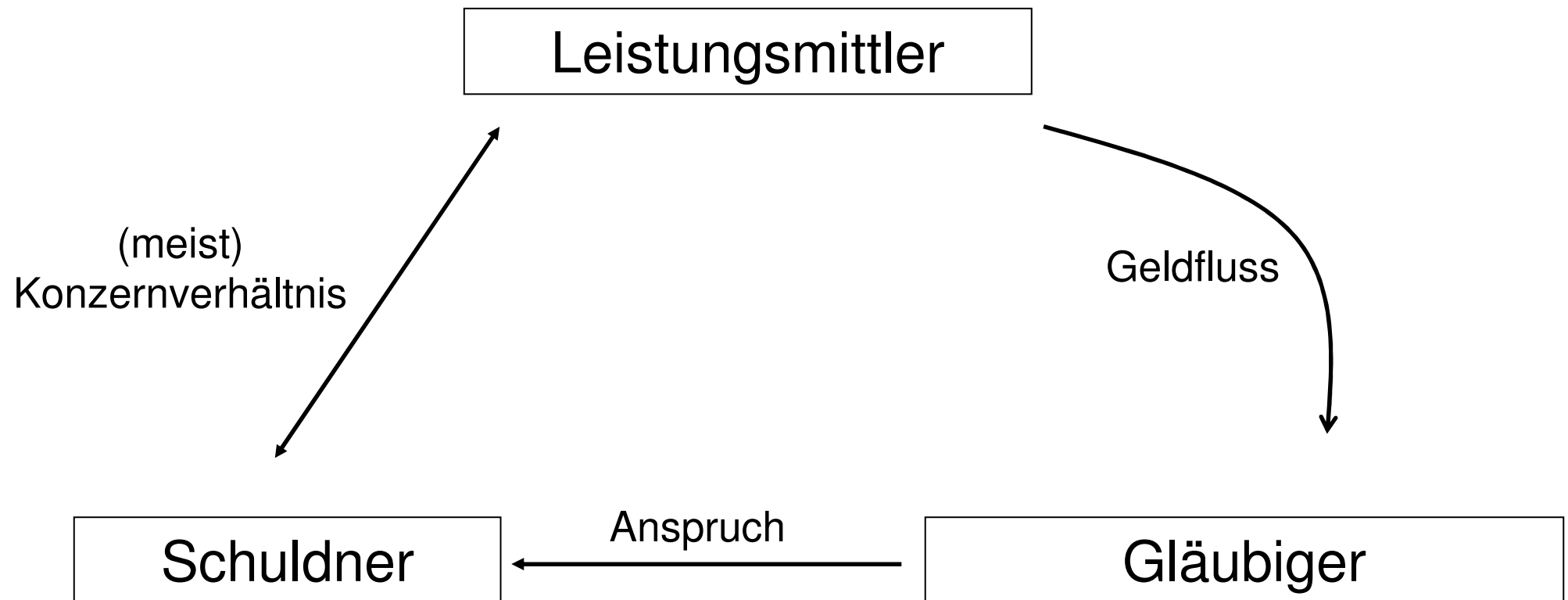
Insolvenzverwalter

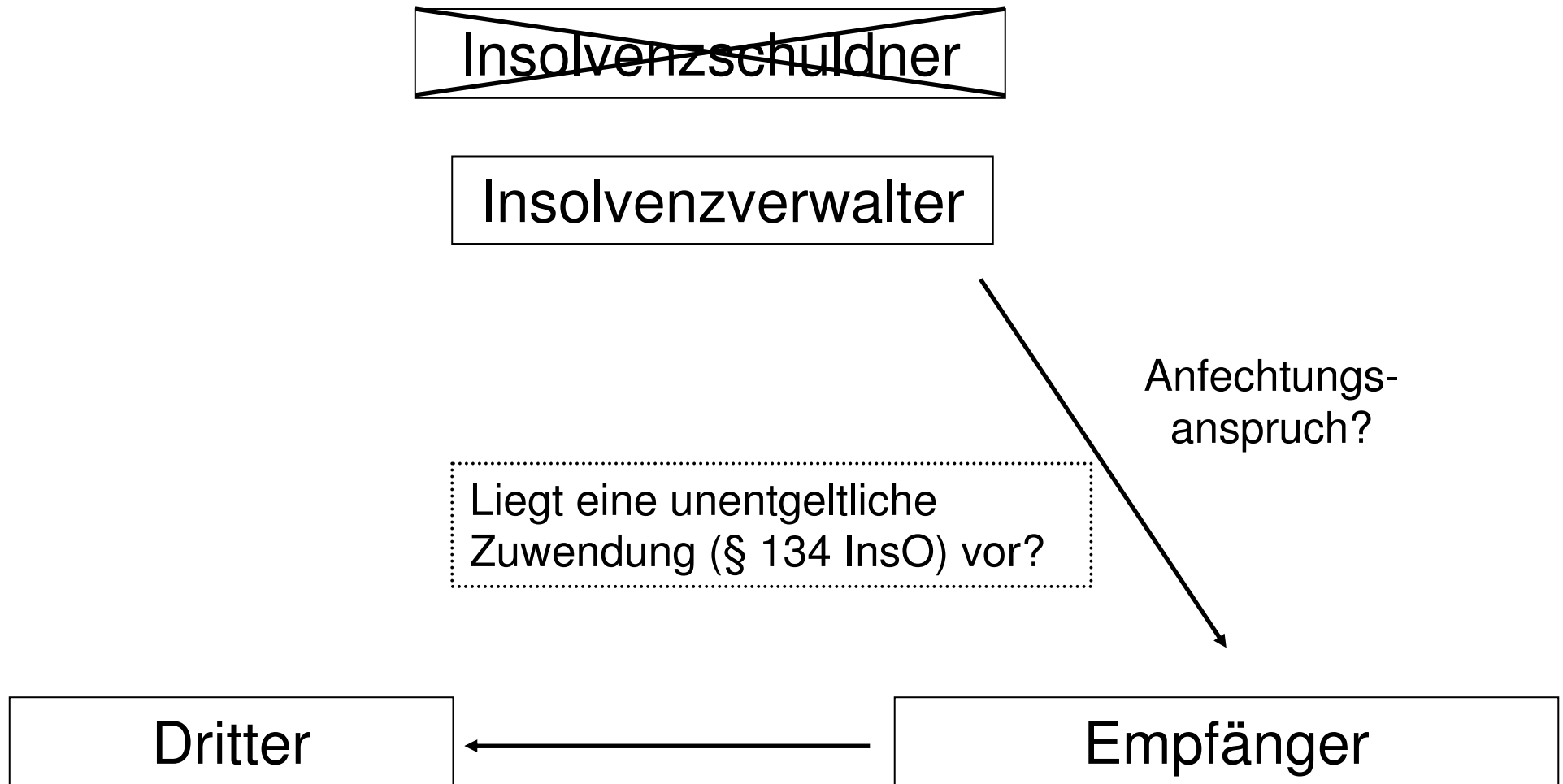
Subunternehmer

~~Hauptunternehmer~~

Veranlasst der spätere Insolvenzschuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz seinen Schuldner, unmittelbar an seinen Gläubiger zu zahlen, kommt die Vorsatzanfechtung auch gegen den Angewiesenen in Betracht.

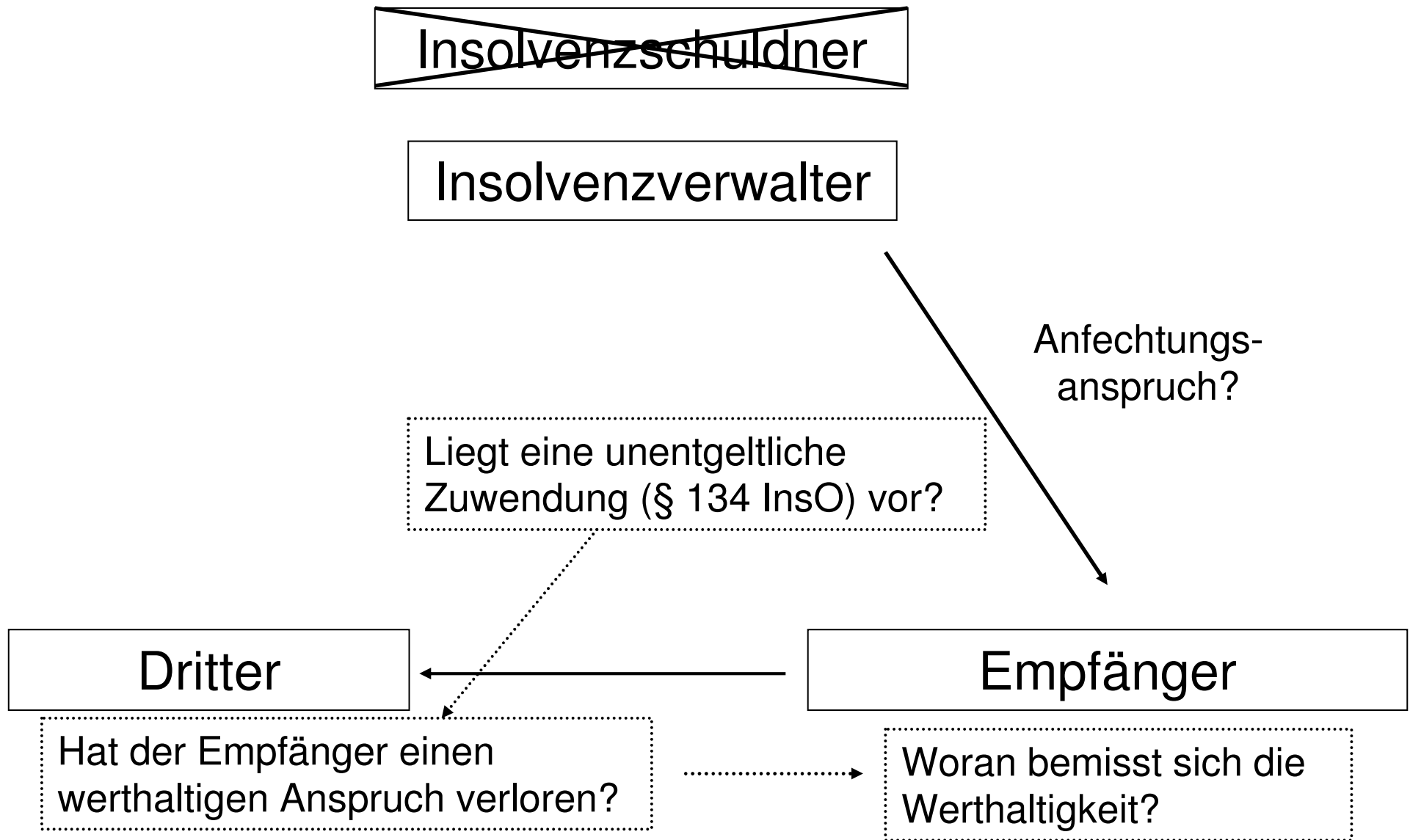
## Die Insolvenz des Angewiesenen



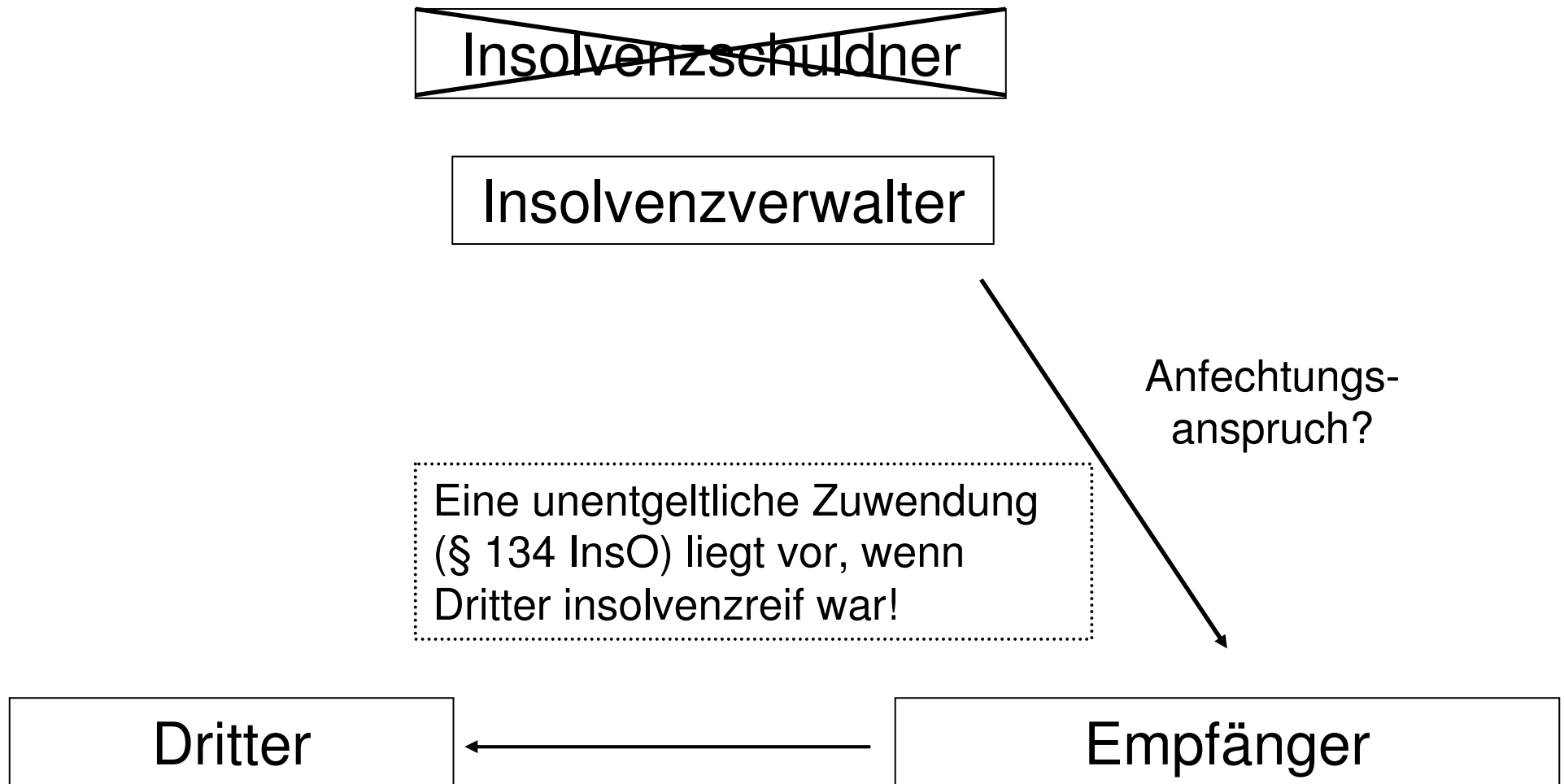




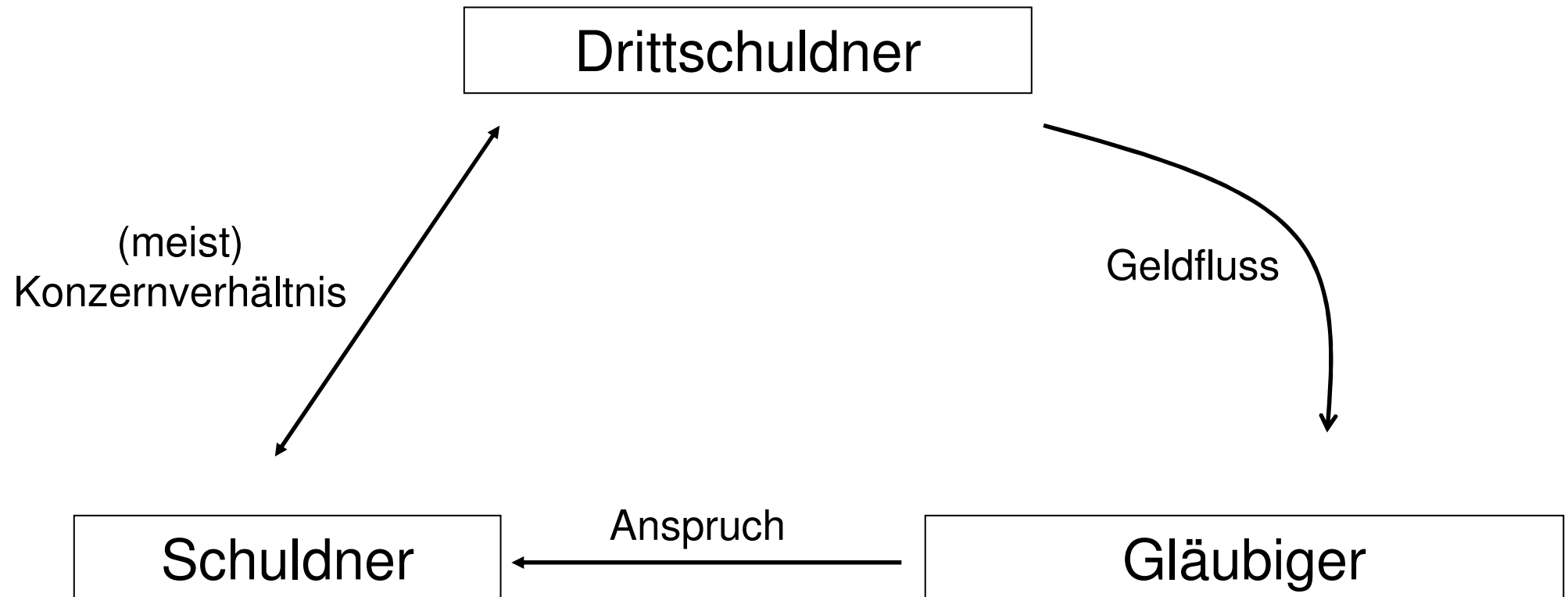
- Wird eine dritte Person in den Zuwendungsvorgang eingeschaltet, [... ist maßgeblich...], ob der Zuwendungsempfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen hat.
- Beahlt der Leistende die gegen einen Dritten gerichtete Forderung des Zuwendungsempfängers, liegt dessen Gegenleistung in der Regel darin, dass er mit der Leistung, die er gemäß § 267 Abs. 2 BGB nur bei Widerspruch des Schuldners ablehnen kann, eine werthaltige Forderung gegen diesen verliert.
- Ist hingegen die Forderung des Zuwendungsempfängers wertlos, verliert dieser wirtschaftlich nichts, was als Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden kann.
- In solchen Fällen ist die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung anfechtbar. Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber den Insolvenzgläubigern des Leistenden nicht schutzwürdig; denn er hätte ohne dessen Leistung, auf die er keinen Anspruch hatte, seine Forderung nicht durchsetzen können.

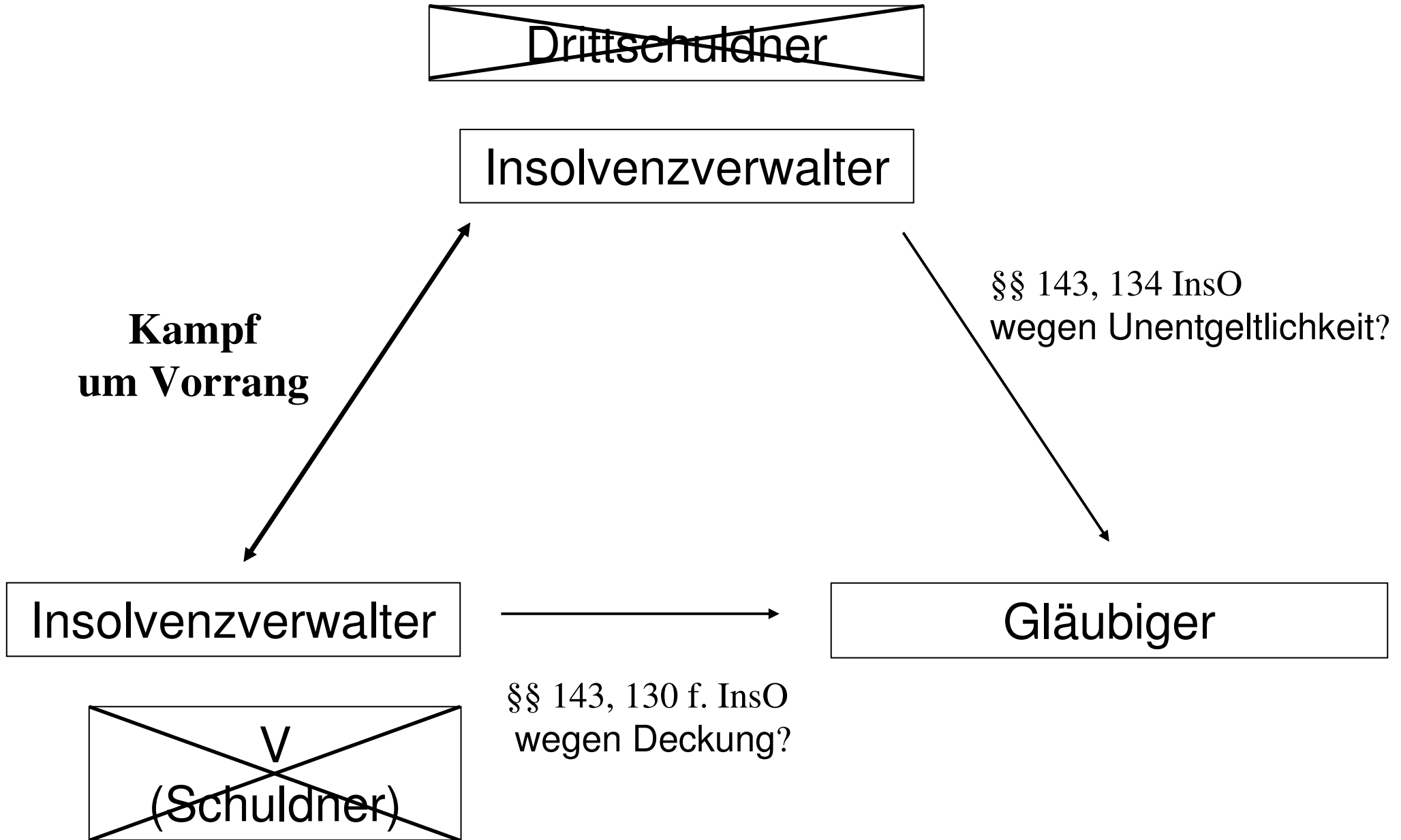


1. Eine Drittzahlung ist unentgeltlich, wenn der Schuldner (Dritter) des Leistungsempfängers im Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung **insolvenzreif** war. (*Die Wertlosigkeit und fehlende Durchsetzbarkeit der Forderung im Zeitpunkt ihrer Tilgung wird durch das spätere Ergebnis einer Gesamtbefriedigung und eine etwaige auf den Gläubiger entfallende Quote nicht berührt.*)
2. Auch im Fall einer Drittzahlung des späteren Insolvenzschuldners auf eine nicht durchsetzbare Forderung des Leistungsempfängers gilt die **vierjährige Anfechtungsfrist**.



## Die Doppelinsolvenz von Anweisenden und Angewiesenen





Veranlasst ein Schuldner einen Drittschuldner, seine Leistung nicht an ihn, sondern an einen seiner Gläubiger zu erbringen, oder überträgt der Schuldner die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit erforderlichen Mittel in das Vermögen des Dritten, der sodann die Verbindlichkeit erfüllt, und fechten, nachdem sowohl der Schuldner als auch der Dritte in die Insolvenz geraten sind, die Insolvenzverwalter beider - jeder für sich mit Recht - die Erfüllungshandlung an, **schließt** die auf die mittelbare Zuwendung gestützte **Deckungsanfechtung** durch den Insolvenzverwalter des Schuldners eine **Schenkungsanfechtung** durch den Insolvenzverwalter des Dritten **aus**.



## Voraussetzungen:

- Liegt eine mittelbare Zuwendung vor, weil
  - entweder ein Schuldner einen Drittschuldner veranlasst, seine Leistung nicht an ihn, sondern an einen seiner Gläubiger zu erbringen
  - oder der Schuldner die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit erforderlichen Mittel in das Vermögen des Dritten überträgt, der sodann die Verbindlichkeit erfüllt,
- und geraten sowohl der Schuldner als auch der Dritte in die Insolvenz
- und fechten die Insolvenzverwalter beider - jeder für sich mit Recht - die Erfüllungshandlung an,

Folge: So **schließt die** auf die mittelbare Zuwendung gestützte **Deckungsanfechtung** durch den Insolvenzverwalter des Schuldners **eine Schenkungsanfechtung** durch den Insolvenzverwalter des Dritten **aus**.

- Keine Tatbestandslösung  
(Beide Anfechtungstatbestände seien gegeben.)
- Keine Gesamt- (§ 428 BGB) oder  
Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB)
- Vorranglösung:
  - Gläubiger müsse nur einen Anspruch bedienen.
  - Insolvenzverwalter des Schuldners genieße Vorrang  
(wenn er Anspruch geltend macht):
    - Vorrang des Leistungsverhältnisses,
    - In Leistungsbeziehung liege Grundlage beider  
Anfechtungen.
    - Anderenfalls unbillig wegen Innenverhältnis S-D.

Der Anfechtungsbeklagte, der unter Hinweis auf den konkurrierenden Anfechtungsanspruch eines anderen Rechtsträgers die Sachbefugnis des Anfechtungsklägers bestreitet, die für den eingeklagten Anfechtungsanspruch gegeben ist, hat die Voraussetzungen des konkurrierenden Anfechtungsanspruchs darzulegen und zu beweisen.

Wenn der Drittschuldner die Zuwendung

- zwar aufgrund einer Weisung des Schuldners,
- aber nicht aus dem Schuldner zur Verfügung gestellten Mitteln

vorgenommen hat, kann nicht von einem Vorrang der Anfechtung innerhalb des jeweiligen Leistungsverhältnisses ausgegangen werden.

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Florian Jacoby

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilverfahrens-, Insolvenz- und  
Gesellschaftsrecht,

Universität Bielefeld  
Universitätsstr. 25 33615 Bielefeld

[florian.jacoby@uni-bielefeld.de](mailto:florian.jacoby@uni-bielefeld.de)  
[www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/](http://www.jura.uni-bielefeld.de/jacoby/)